

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 11/2009**Datum: 15.04.2009****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
55	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung eines Schweinemaststalls in Coesfeld	77
56	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009 - Wahlwerbung auf städt. Wahlplakattafeln	78
57	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung - Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Dülmen	78
58	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	78

55/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung eines Schweinemaststalls in Coesfeld**

Herr Melchior Schulze Bisping hat die Erweiterung seines Schweinemastbetriebes auf dem Grundstück Stripperhook 4, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 15, Flurstück 66) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.200 Mastschweine und eines Güllehochbehälters.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.04.2009 bis einschließlich 22.05.2009, während der

Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.06.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschriften an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 25.06.2009, ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf am 26.06.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 01.04.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2009/0191
Im Auftrag
gez. Sentis

56/09 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009 - Wahlwerbung auf städt. Wahlplakattafeln

Zur Sicherung eines sauberen und geordneten Stadtbildes beabsichtigt die Stadt Dülmen den Trägern zugelassener Wahlvorschläge (Parteien und politische Vereinigungen) auf insgesamt 13 städt. Wahlplakattafeln, davon 8 in Dülmen-Mitte und je 1 in den Ortsteilen Buldern, Hausdülmen, Hiddingsel, Merfeld und Rorup, Werbeflächen zur Verfügung zu stellen, um für die Europawahl am 7. Juni 2009 Wahlwerbung betreiben zu können.

Hierbei geht die Stadt Dülmen davon aus, dass sich die Parteien an der Finanzierung der entstehenden Kosten für die Zurverfügungstellung der Wahlplakattafeln beteiligen.

Die Aufteilung der Werbeflächen erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Schriftliche Anzeigen, an der Wahlwerbung für die Europawahl 2009 teilnehmen zu wollen, sind bis zum 23.04.2009 (Ausschlussfrist) an den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen, zu richten.

Dülmen, 02.04.2009
Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
I.V.
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

57/09 - Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung - Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Dülmen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 beschlossen, die Zwischenergebnisse zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Bürgerschaft vorzustellen.

Die öffentliche Informationsveranstaltung, in der Vertreter des mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Büros Junker & Kruse Stadtforschung | Planung aus Dortmund die vorliegenden Zwischenergebnisse mündlich erläutern werden, findet statt am

**Montag, 27.04.2009, 19.00 Uhr
im Kolpinghaus, Münsterstraße 61
48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 06.04.2009
STADT DÜLMEN
– FB 611 –
Der Bürgermeister

58/09 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335824561 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.07.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.04.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld, mit Sitz in Ahaus und Dülmen erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335937256 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.04.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand